



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

27. Jahrgang

Potsdam, den 14. November 2016

Nummer 26

Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg

Vom 10. November 2016

Die Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 24. März 2015 (GVBl. I Nr. 8) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei repräsentativen Anlässen kann sich die Präsidentin ausnahmsweise auch durch einen Ausschussvorsitzenden oder eine Ausschussvorsitzende vertreten lassen, soweit ein inhaltlicher Bezug zur Ausschusstätigkeit besteht und der Vizepräsident verhindert ist.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Regierungserklärungen sowie Haushalts- und Nachtragshaushaltsgesetzentwürfe werden in der Regel an Stelle der Aktuellen Stunde behandelt.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 kann jede Fraktion und Gruppe einen Beratungsgegenstand, der in einer der Sitzungen der nächsten regulären Plenarsitzungswoche behandelt werden soll, als Priorität anmelden. Die Priorität soll bis zum Dienstag der der Plenarsitzungswoche vorausgehenden Woche, spätestens jedoch bis zum Beginn der Sitzung des Präsidiums, in der die Beschlussfassung gemäß Absatz 1 Satz 1 erfolgt, angemeldet werden. Die angemeldeten Prioritäten werden nach Aktueller Stunde und Fragestunde in einem Prioritätenblock behandelt. Werden Prioritäten für den Folgetag einer mehrtägigen Sitzung angemeldet, werden sie zu Beginn dieses Sitzungstages behandelt. Die Reihenfolge der für einen Sitzungstag angemeldeten Prioritäten richtet sich nach der Stärke der Fraktionen und Gruppen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Beratungen des Landtages von zentraler Bedeutung werden durch eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher begleitet; das Präsidium beschließt weitergehende Festlegungen, die auch den Begriff der zentralen Bedeutung näher bestimmen.“

4. In § 40 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „mit einer Signatur zu versehen, die die Urheberschaft zweifelsfrei erkennen lässt“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 3 Satz 1 und 2 elektronisch eingebracht“ ersetzt.
5. In § 48 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit einer Signatur versehen sein, die die Urheberschaft zweifelsfrei erkennen lässt“ durch die Wörter „im Sinne von § 40 Absatz 3 Satz 1 und 2 elektronisch eingebracht sein“ ersetzt.
6. In § 60 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fraktion“ die Wörter „oder eine Gruppe“ eingefügt.
7. Dem § 73 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für die Einsetzung von Berichterstattungsgruppen durch Enquete-Kommissionen.“
8. In § 74 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Fraktionen“ die Wörter „und Gruppen“ eingefügt.
9. In § 95 Absatz 1 wird in Satz 2 am Ende folgender Halbsatz eingefügt:
„; das Präsidium kann stattdessen ein Verfahren zur elektronischen Verteilung des Plenarprotokolls festlegen“.
10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle wird folgende neue Redezeit 1 eingefügt:

„Redezeit	SPD	CDU	DIE LINKE	AfD	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	LReg	Gesamt
1	3	3	3	3	3	3	18 ^c .

- b) Die bisherigen Redezeiten 1 bis 5 werden die Redezeiten 2 bis 6.

- c) Die Weiteren Vereinbarungen werden wie folgt geändert:

- aa) Der zweite Anstrich wird wie folgt gefasst:

„- **Gesetzentwürfe, Anträge und Große Anfragen:**
3 bzw. 5 Min. Bonus für Einbringende*^{b,c}.“

- bb) Die Fußnote zum zweiten Anstrich wird wie folgt gefasst:

„*) Bei mehreren Einbringenden Bonus für nur einen oder eine der Einbringenden. Bringt derselbe oder dieselbe Einbringende mehrere Gesetzentwürfe oder Anträge zu demselben Regelkreis ein und werden diese in Verbindung miteinander unter einem Tagesordnungspunkt beraten, so steht dem oder der Einbringenden nur ein Bonus von 3 bzw. 5 Minuten zu. Von einem einheitlichen Regelkreis ist jedenfalls dann auszugehen, wenn

- a) mit mehreren Gesetzentwürfen dasselbe Gesetz geändert werden soll oder
- b) Anträge sich auf denselben Sachverhalt beziehen, sich jeweils mit Teilaspekten desselben Themas befassen und im Wesentlichen übereinstimmende Ziele verfolgen.“

- cc) In dem auf die Anstriche folgenden Text wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Plenarsitzungen, die sich über zwei Sitzungstage erstrecken, erhöht sich die Rededauer einer Gruppe von drei Mitgliedern des Landtages auf 45 Minuten, bei einer Gruppe von vier Mitgliedern des Landtages auf 50 Minuten sowie bei einem fraktionslosen Mitglied des Landtages auf zwölf Minuten; soweit der vom Präsidium gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 beschlossene Entwurf der Tagesordnung für den zweiten Sitzungstag eine reine Sitzungsdauer von mehr als vier Stunden ausweist, erhöht sich die Rededauer einer Gruppe von drei Mitgliedern des Landtages auf 60 Minuten, bei einer Gruppe von vier Mitgliedern des Landtages auf 70 Minuten sowie bei einem fraktionslosen Mitglied des Landtages auf 16 Minuten. Die Redezeit kann die Gruppe oder das fraktionslose Mitglied des Landtages auf einzelne Beratungsgegenstände einschließlich der Aktuellen Stunde vertei-

len; dies gilt auch über die einzelnen Sitzungstage einer Plenarsitzungswoche hinweg. Ein Redebeitrag soll dabei nicht länger als derjenige Redebeitrag sein, welcher der kleinsten Fraktion zusteht.“

11. Anlage 2 Nummer 7 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Diese müssen zusammenhängend gestellt werden. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen und dürfen jeweils nur eine einzelne, nicht unterteilte Frage enthalten.“

12. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 und 2, Nummer 2 Satz 4, Nummer 4 Satz 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Fraktion“ die Wörter „oder Gruppe“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fraktionen“ die Wörter „oder Gruppen“ eingefügt und die Wörter „im Präsidium des Landtages“ gestrichen.
- c) In Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „Variante 2“ durch die Angabe „Variante 3“ ersetzt.

13. Anlage 5 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „verteilt werden“ die Wörter „; dies gilt auch für Fälle der Stellvertretung gemäß § 79 Absatz 1“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Verschlussache“ ersetzt.

14. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Satz 2 werden die Wörter „mit einer elektronischen Signatur zu versehen“ durch die Wörter „nach dem vom Präsidium gemäß § 3 Absatz 1 festgelegten Verfahren elektronisch einzubringen“ ersetzt.
- b) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beratungsmaterialien sollen elektronisch eingebracht werden; das Präsidium legt ein entsprechendes Verfahren fest.“
 - bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „als Urschrift-Datei“ gestrichen.
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „der der Landtagsverwaltung zur Weiterverarbeitung übermittelten Dateien mit der Urschrift-Datei“ durch die Wörter „beider Dateien“ ersetzt.

Potsdam, den 10. November 2016

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark